

GEMEINDE HAIMING, LANDKREIS ALTÖTTING, ERLÄSST GEMÄSS
§ 59, 1c BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ART. 23 GO VOM 25.1.52
(BayBz. I S. 461) ART. 167 BAY BO VOM 1.8.1962 (GVBl. S. 179) UND
DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUND-
STÜCKE VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) MIT DER GENEHMIGUNG
DER REGIERUNG VON OBERBAYERN VOM 20.9.62, NR. 11.8.4-IV B
6 - 15500 b 4
DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

BEBAUUNGSPLAN B-1 DER GEMEINDE HAIMING IM KREIS ALTÖTTING FÜR DEN ORTSTEIL MITTE M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNGEN:

A FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- IN DIESEM VERFAHREN FESTZULEGENDEN BAULINIEN:
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - A HAUSTYP A
 - B HAUSTYP B
- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- G FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- + 7 — BREITE DER STRASSEN- UND WEGEFLÄCHE SOWIE BAULINIENABSTÄNDE
- C ALTE BAUERNHÄUSER DIE IN JEZIGER BAUFORM ERHALTEN BLEIBEN
- ANPFLANZ V. BÄUMEN (LINDEN)
- STRAUCHPFLANZUNG
- SICHTDREIECKE
- TR TRAFOSTATION
- VORHANDENE EINZELBÄUME DIE ERHALTEN WERDEN MÜSSEN
- VORHANDENER GESCHLOSSENER BAUMBESTAND (BLEIBT ERHALTEN) WIESEN, DIE ERHALTEN BLEIBEN MÜSSEN

B FÜR DIE HINWEISE

- GEMEINDEGRENZE
- - - VORSCHLAG FÜR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 623 FLURSTÜCKSNUMMERN
- VORHANDENE GEBÄUDE

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DAS BAULAND IST NACH § 9 BBAUG UND § 5 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ALS DORFGEBIET FESTGESETZT
2. HAUSTYP A = ZWINGEND ERDGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS, SATTELDACH OHNE DACHAUSBAU, DACHNEIGUNG 18 - 22°
3. HAUSTYP B = ZWINGEND NUR ERDGESCHOSS OHNE DACHAUSBAU, DACHNEIGUNG 18 - 22°
4. DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ABSTANDSFLÄCHEN DÜRFEN BEI ÄNDERUNG DER BESTEHENDEN UND VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN.
5. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG FÜR DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WIRD ENTSPRECHEND DEN NUTZUNGSBESTIMMUNGEN IN § 17 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT.
6. SICHTDREIECKE MÜSSEN VON BEBAUUNG FREIGEHALTEN WERDEN. EINFRIEDIGUNGEN (AUCH HECKEN) IM BEREICH DER SICHTDREIECKE DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 80 cm SEIN (ÜBER DER FAHRBAHN GEMESSEN).

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 20.9.62 DURCH ANGEK. AN DER GEMEINDE (ANGABE DER BEKANNTMACHUNGSART) BEKANNTGEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT HIERAUF SAMT BEGRÜNDUNG NACH GENEHMIGUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN IN DER GEMEINDEKANZLEI VOM 20.9.62 BIS 20.10.62 AUFGELEGEN. DAMIT WURDE DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

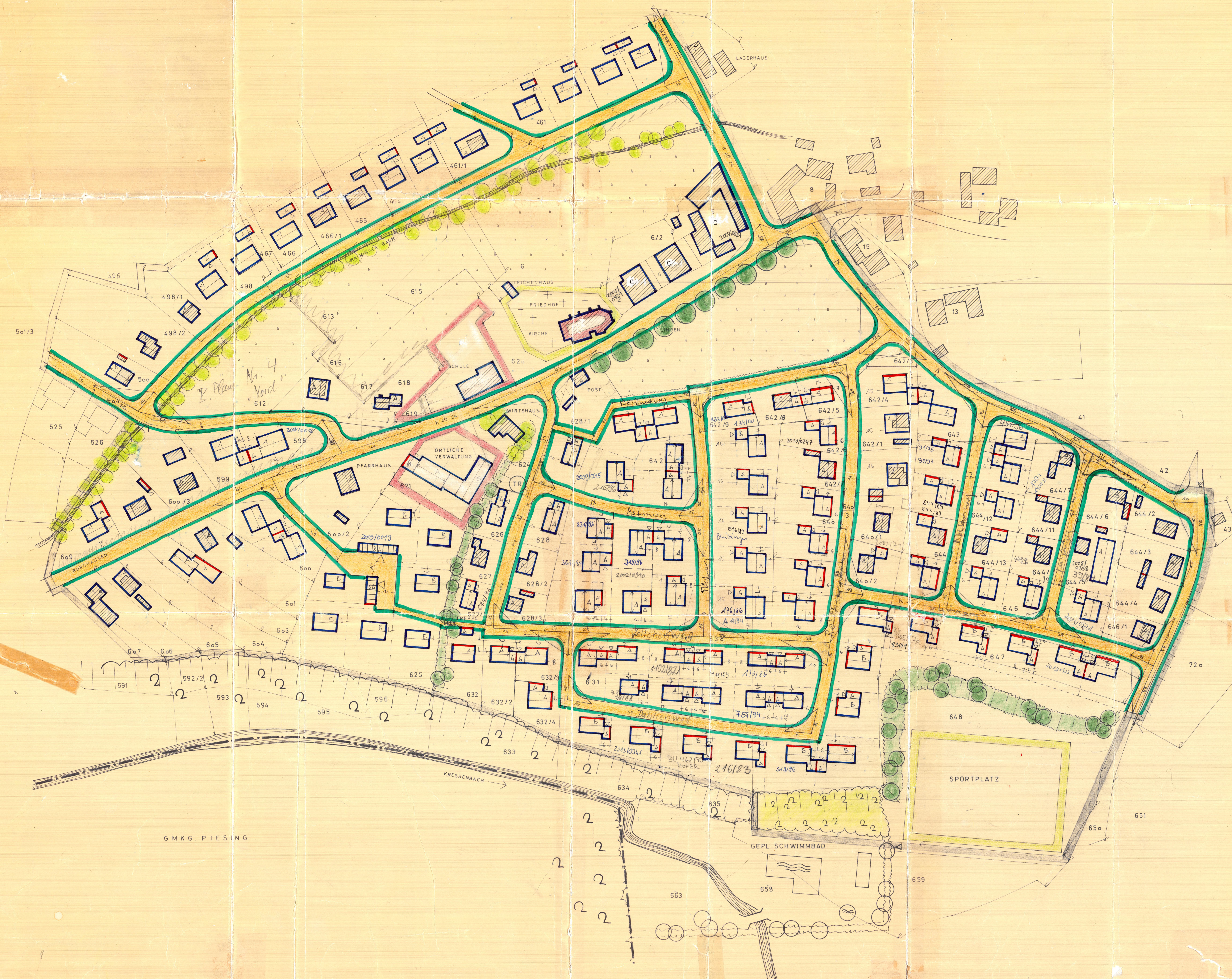
HAIMING AM 20.9.62

(Bürgermeister)
(Stresser)

PIESING AM 1.8.1964 GEÄNDERT AM 6.11.1964
PLANVERFASSER: GEÄNDERT AM 20.1.1965

Walter Blindemann

WALTER BLINDEMANN, IPL. GÄRTNER
GARTEN- UND LANDSCHAFTS-ARCHIT. BDA
8261 PIESING, POST HAIMING
OBERHURTHAUSEN/ODB. TEL. 086/87234



Aufstellung - ~~Bebauungsplan~~
genehmigt mit RE vom 20. Sep. 1965
Nr. 12 d - 1180 - 1550 b 4
Regierung von Oberbayern
Haiming
Regierungsbezirk

